**Ulrich Stern**
**Fronhausen 406**
**6414 Mieming**

Mieming, 06.01.2013

An die
**Wirtschafts und Korruptionsstaatsanwaltschaft**
Dampfschiffstraße 4
1030 Wien

**Betrifft:** Ergänzung zur Sachverhaltsdarstellung vom 14.12.2009 mit dem Betreff: Verdacht auf Untreue, Beitragstäterschaft zur Untreue, Bestimmungstäterschaft zur Untreue gegen den Gemeinderat der Gemeinde Mieming, gegen die Organe der Agrargemeinschaft Obermieming

**1. Ich ziehe den Verdacht auf Untreue, Beitragstäterschaft zur Untreue, Bestimmungstäterschaft zur Untreue gegen den Gemeinderat der Gemeinde Mieming zurück.**

**Begründung:**
Auf Seite 15 unter Zusammenfassung wurde formuliert:
*"Der Gemeinderat muß nicht nur Bedenken gegen eine Genehmigung durch die Agrarbehörde haben, er muß eine etwaige Genehmigung ausdrücklich ablehnen, denn "Der Machthaber Gemeinderat hat dem Machtgeber Gemeinde den größtmöglichen Nutzen zu verschaffen, weshalb jedes den Interessen des Vertretenen abträgliche Verhalten unter § 153 fällt.“*
*Unabhängig von der weiteren Behandlung durch die verantwortlichen Behörden liegt mit diesem Beschluss jedenfalls der Verdacht auf den Versuch (Bestimmungstäterschaft und Beitragstäterschaft) zur Untreue gemäß § 153 StGB vor."*

Auch wenn die Rechtslage bereits mit dem VfGH-Erkenntnis 1982 grundsätzlich gegeben war, **erst mit dem VfGH-Erkenntnis Mieders II, B1645/10-9 v. 28.02.2011**, wurden die Zustimmungs- und Einwirkungsrechte der Gemeinde **derart klar** gestellt, dass bei einem Verstoss dagegen, der Vorwurf der Wissentlichkeit erhoben werden kann.
Vgl. Dazu die Punkte
2.2.2.4. *" ... Die beschwerdeführende Agrargemeinschaft vernachlässigt in ihrer gegenteiligen Argumentation den Umstand, dass der Substanzwert ausschließlich der Gemeinde zusteht (vgl. bereits VfSlg.18.446/2008). Die übrigen Mitglieder der Agrargemeinschaft verfügen demgegenüber in Ansehung des Substanzwerts über keinerlei Rechte. ..."*
2.2.2.5. *".... Dieser Anspruch der Gemeinde auf den Substanzwert des Gemeindegutes stellt aber gleichermaßen eine durch die Eigentumsgarantie geschützte Rechtsposition dar,* ***die auch das subjektive Recht der umfassenden Dispositionsbefugnis über alle vom Eigentumsschutz erfassten Rechte gewährleistet ..."***

Auf Grund des klarstellenden Spruchs des VfGH im Jahr 2011 kann die Wissentlichkeit der beschuldigten Gemeinderäte in Bezug auf den vorgeworfenen Tatbestand im Jahr 2009 nicht behauptet werden und ist daher zurückzuziehen.

**2. Hingegen wesentlich verstärkt wird der Verdacht der Untreue gegenüber den Organen der Agrargemeinschaft durch folgenden neuen Sachverhalt:**

Mit TZ 3081/2009 wurde das Eigentumsrecht für die gegenständliche Parzelle 3561/3 für Alfred Seelos im Grundbuch KG 80103 Mieming einverleibt[1].
Üblicherweise werden bei Grundverkehrsgeschäften im Gegenzug zur Grundbucheintragungen alle vereinbarten Zahlungen abgewickelt. Der Kaufpreis war laut Kaufvertrag vom Käufer bereits vor Vertragsunterzeichnung der Verkäuferin Agrargemeinschaft Obermieming übergeben und von dieser auf einem Treuhandkonto hinterlegt worden.
Nach der grundbücherlichen Abwicklung muss ein Verkauf durch eine entsprechende Ertragsposition in der Buchhaltung der Agrargemeinschaft abgebildet werden. Für Gemeindegutsagrargemeinschaften ist nach dem TFLG dafür der Rechnungskreis II vorgesehen.
In den Büchern der Agrargemeinschaft Obermieming ist weder in den Jahresrechnungen 2009[2], 2010[3] und 2011[4] der vereinbarte Kaufpreis von € 48.050.- vereinnahmt worden, noch ist eine entsprechende Zahlung der zugehörigen KÖST in der Höhe von € 9.610.- erfolgt. Auch im Jahresvoranschlag 2012 war keine entsprechende Ertrags- bzw. Aufwandsposition vorgesehen.
Der **offizielle Ertrag** aus dem ohnehin fragwürdigen Grundverkauf der Parzelle 3561/3 **scheint in den Jahresrechnungen nicht auf.** Auch in den erläuternden Bemerkungen des Anwaltes der Agrargemeinschaft Obermieming[5] zu den Jahresrechnungen gibt es keinen Vermerk zur **leeren Position 36**, obwohl dieser Anwalt auch der Vertragserrichter für diesen Grundverkauf war.
**Unabhängig davon, welche Summen tatsächlich geflossen sind, ist hier der Verdacht auf Untreue nach § 153 zum Schaden der Agrargemeinschaft bzw. da es sich um einen Substanzwert handelt, zum Schaden der Gemeinde, zumindest für die oben genannte Betragshöhe von € 48.050.- gegenüber den Organen der Agrargemeinschaft auszusprechen. Der Verdacht auf Steuerhinterziehung ist ebenso zu prüfen.**

Erschwerend ist auch noch nach VfGH-Mieders II der folgende Umstand einzustufen:
2.2.2.7.*" ... Agrargemeinschaften nach dem TFLG 1996 sind Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 34 Abs.3 TFLG 1996), deren Mitgliederkreis von Gesetzes wegen zwingend festgelegt ist ... , jedoch überträgt ihnen das Gesetz d**ie Besorgung eines Ausschnittes aus der öffentlichen Verwaltung,** sodass Agrargemeinschaften nach dem TFLG 1996 im Verständnis des Art.120a Abs.1 B-VG öffentliche Aufgaben wahrnehmen. ... Sie sind daher Selbstverwaltungskörper im Sinne der Art. 120a ff. B-VG."*

Die eingeschränkte Kontrolle dieser Vorgänge durch die Gemeinde ist durch die vermutlich gesetzwidrigen Vorgaben im Merkblatt des Landes vom November 2010 vorgegeben, die vom Bürgermeister vollzogen werden. Die Kontrolle hat offensichtlich nicht funktioniert.
Beitragstäterschaft nach § 153 ist zu prüfen, da der VfGH klar verlangt:
2.2.3.2. *" ... insbesondere auch die Kontrolle durch die substanzberechtigte Gemeinde ermöglichende Rechnungslegung verlangt. ..."*

Ich ersuche um Prüfung dieser Verdachtsmomente.

Hochachtungsvoll

Ulrich Stern

Kopie zur Kenntnisnahme an Staatsanwaltschaft Innsbruck

1 Beilage 1 Auszug aus dem Hauptbuch KG Mieming Bezirksgericht Silz
2 Beilage 2 Jahresrechnung 2009
3 Beilage 3 Jahresrechnung 2010
4 Beilage 4 Jahresrechnung 2011
5 Beilage 5 Begleitschreiben an Gemeinde